



STATUTEN

I. Name / Sitz / Zweck

Art. 1 Der Verein Volleyball Papiermühle ist ein im Jahre 1998 aus dem Satus Papiermühle entstandener Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Vereinssitz befindet sich in Ittigen.

Art. 3 Zweck des Vereins Volleyball Papiermühle ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsports zu ermöglichen. Er ist dem bernischen Regionalverband und damit dem Schweizerischen Volleyball-Verband angeschlossen.

Art. 4 Ethik-Statut im Schweizer Sport
Volleyball Papiermühle setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volleyball Papiermühle anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Volleyball Papiermühle, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Dopingstatut bzw. dem Ethik-Statut. Volleyball Papiermühle sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie VOPAP angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



II. Mitglieder

Art. 5 Aktive

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Aktivmitglied“.

Art. 6 Juniorinnen und Junioren

Jede natürliche Person im Juniorinnenalter/Juniorenalter gemäss Sportverband, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist „Juniorinnenmitglied/Juniorenmitglied“.

Art. 7 Schülerinnen und Schüler

Jede natürliche Person, die noch die obligatorische Schule besucht, kann mit Einwilligung der Eltern, aktiv an Training und Spiel teilnehmen und ist „Schülerin/Schüler“.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 9 Passivmitglieder

Jede Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab (Abweisung nur unter Angabe des Grundes möglich), kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 11 Eintrittsgebühr und Mitgliederbeiträge

Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung festgelegt. Die Eintrittsgebühr berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Mitgliederbeiträge} \times \text{Anzahl Monate bis Ende Juni}}{12}$$

Art. 12 Haftung

Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge sowie auf selbstverschuldete Bussen und Gebühren der Verbände. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Anhang auf Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzt; der Anhang ist Bestandteil der Statuten.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Mitgliederbeiträge} \times \text{Anzahl Monate Juli bis September}}{12}$$

Bei einem Austritt nach dem Monat September wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.



Art. 14 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Leihmaterial z.B. Dress, Bälle, Bücher, etc. müssen dem Verein zurückgegeben werden.

Art. 15 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder den Verein schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen oder sanktioniert werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss an der nächsten Hauptversammlung rekurrieren.

Art. 16 **Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV. Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorinnen-/Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 17 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

III. Finanzen

Art. 18 **Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- 1) Eintrittsgebühr/Mitgliederbeiträge
- 2) Erlös aus Veranstaltungen
- 3) Sponsoring
- 4) Subventionen
- 5) Spenden/Gönner



IV. Organisation

Art. 19 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 20 Organe
Vereinsorgane des Vereins Volleyball Papiermühle sind:
a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand und seine Kommissionen
c) Die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 21 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Saisonende, vor dem 30. Juni statt. Die Einladung dazu muss die Traktandenliste enthalten und den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der HV zugestellt werden.

Art. 22 Alle Mitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen der HV umfassen:
a) Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
b) Festsetzung der/des Vorsitzenden
c) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
d) Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
e) Protokoll der letzten HV
f) Jahresberichte
g) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
h) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
j) Budget
k) Wahl der Vorstandsmitglieder
l) Wahl der Rechnungsrevisoren
m) Wahl der Ehrenmitglieder
n) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
o) Beschlussfassung über Statutenänderungen
p) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
q) Beschlussfassung über Verschiedenes

Art. 24 Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der HV beim Vorstand eintreffen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (ausser Art. 30), bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Diese muss innert 2 Monaten nach Erhalt des Begehrens abgehalten werden.



b) Vorstand

- Art. 27** Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern geleitet, welche bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber und setzt die notwendigen Kommissionen ein.
- Art. 28** Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Art. 29** Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und HV-Beschlüsse.
- Art. 30** Die Unterschrift der Sekretärin/des Sekretärs, der Kassierin/des Kassiers oder des Präsidenten/der Präsidentin ist für den Verein Volleyball Papiermühle verbindlich.

c) Revisoren

- Art. 31** Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle im Sinne einer Laienrevision durch. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Als Rechnungsrevisorin/Rechnungsrevisor gewählt werden können alle Personen, die nicht dem Vorstand angehören und grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Buchhaltung und Rechnungslegung haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die beiden Personen werden alternierend gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, die ununterbrochene Amtsdauer pro Revisor, pro Revisorin ist auf drei Perioden beschränkt.



V. Auflösung des Vereins

Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Ittigen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Ittigen zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 3. Juni 1998 in Ittigen angenommen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2005 wurde in Artikel 16 der Satz betreffend den Erhalte eines Vereinsbulletins gestrichen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2011 wurde die anteilmässige Austrittsgebühr in Artikel 13 analog zur anteilmässigen Eintrittsgebühr angenommen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 wurde neu der Artikel 4 „Ethik Charta im Sport“ in die Statuten aufgenommen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 wurden die Statuten dahingehend angepasst, dass der Verein nicht zwingend durch eine Präsidentin/einen Präsidenten geführt werden muss, sondern dass die Geschäfte des Vereins durch den Vorstand geführt werden. Anpassung der Statuten per HV vom 30.06.2021: Verwendungszweck Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins, Anpassung der Statuten per HV 07.06.2022: Anpassungen Art. 12 und Art. 15, Anpassung der Statuten per HV 19.06.2023, Art. 4 Ethik-Statut des Schweizer Sport; Anpassung der Statuten per HV vom 17.06.2024 zur Unterschriftsberechtigung, Art. 30; **Anpassung der Statuten per HV vom 16.06.2025 zu den Revisoren, Art. 31.**

Montag, 16.06.2025

Volleyball Papiermühle

Ursula Flumene
Präsidentin

Denise Sommer
Sekretärin